

Kunden sind vielmehr — mit Ausnahme vielleicht einiger schlechten Zahler, die die willkommene Gelegenheit benutzen, um ihre Zahlungen auf längere Zeit hinauszuschieben — ihrem deutschen Lieferanten und der deutschen Industrie treu geblieben und suchen sich lieber unter Überwindung der vorhandenen Schwierigkeiten die deutschen Fabrikate über das neutrale Ausland zu verschaffen, anstatt englische zu beziehen. Der spanische Händler hat sich eben im Laufe der Zeit bereits zu sehr an die entgegengesetzte Geschäftsführung der Deutschen gewöhnt, als daß er sich nunmehr dem viel weniger kulanten Engländer zuwenden sollte. Darin dürfte auch die Zukunft keinen Wandel bringen. Selbst da, wo infolge dringenden Bedarfs an Stelle der nur langsam und mit Schwierigkeiten herankommenden deutschen Erzeugnisse ähnliche englische bezogen werden, wird die englische Konkurrenz nach Beendigung des Krieges wieder leicht aus dem Felde geschlagen werden können, um so mehr, als in Spanien das Ansehen Englands als Beherrscherin der Meere, vor allem aber sein Ansehen als größte Geldmacht, recht bedenklich gelitten hat, während selbst manche der Deutschland feindlichen spanischen Zeitungen die kriegerischen und wirtschaftlichen Erfolge Deutschlands anerkennen.

Post. — Unter denselben Bedingungen wie für Brüssel, Antwerpen usw. werden fortan offene Brieffendungen und Telegramme auch nach Hasselt (Prov. Limburg) in Belgien und umgekehrt befördert.

sk. Das gefälschte Bild. Urteil des Reichsgerichts vom 13. April 1915. (Nachdruck verboten.) — Der Kunsthändler und frühere Kellner **Bernhard Rickmann** wurde am 30. Oktober 1914 vom Landgericht Düsseldorf wegen schwerer Urkundenfälschung zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Er hatte in Düsseldorf in seinem Schaufenster ein Bild ausgestellt, das von dem dortigen Maler Professor **Hugo Mühlig** gemalt war. Er hatte es von dem Kunstmaler **Rafaelberger** etwas übermalen und dann mit dem Namen eines nicht existierenden Künstlers **Hoppenburg** in der Weise zeichnen lassen, wie es von Malern an den von ihnen herrührenden Bildern üblich ist. Das Bild wurde von Professor Mühlig gesehen und als sein Bild erkannt. Das Gericht erkannte in der Tat des Angeklagten alle Merkmale der gewinnlüchtigen Urkundenfälschung, für die er allein strafrechtlich verantwortlich zu machen war, da der Kunstmaler **R.** nur in seinem Auftrage gegen Entgelt gearbeitet hatte und lediglich als sein Werkzeug gelten konnte. Anzuwenden war § 267 des Strafgesetzbuchs, wonach derjenige, der in rechtswidriger Absicht eine Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von ihr zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft wird. Dadurch, daß der Schöpfer des Bildes seinen Namen darunter setzte, wollte er bekunden, daß es von ihm gemalt sei und daß er die künstlerische Verantwortung dafür übernehme, wie denn auch das Publikum sich allgemein darauf verläßt, daß ein Bild von dem Maler gezeichnet ist, dessen Namen es trägt. Wenn daher der Angeklagte das Bild des Prof. Mühlig oberflächlich übermalen und mit anderem Namen versehen ließ, so machte er sich der »falschen Anfertigung einer Privaturkunde« schuldig. Dadurch, daß er den Namen eines nicht existierenden Künstlers darunter setzte, fingierte er eine Person unter gefälschtem Namen, er täuschte also das Publikum, das er durch die Ausstellung des Bildes in seinem Schaufenster zum Kauf anlocken wollte. — Gegen seine Verurteilung legte **R.** Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch vom 5. Strafsenat des höchsten Gerichtshofes entsprechend dem Antrage des Reichsanwalts als unbegründet verworfen wurde. (Aktenzeichen 5 D. 1320/14.)

Ansprüche von Hinterbliebenen an die Angestelltenversicherung. — Die mangelnde Kenntnis der gesetzlichen Ansprüche an die sozialen Versicherungen führt häufig zu unliebsamen Verzögerungen und Mißhelligkeiten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Angestelltenversicherung, die erst seit 2½ Jahren in Kraft ist, noch lange nicht genügend bekannt. Es sei daher hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß die Hinterbliebenen eines versicherten Angestellten, der im Kriege fällt oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung stirbt, Anspruch auf Rente in der Regel noch nicht haben, weil er die erforderliche Wartezeit noch nicht zurücklegen konnte. Rente können die Hinterbliebenen nur in dem Ausnahmefall erhalten, daß der Verstorbene durch eine einmalige Einzahlung (Prämienreserve) die Wartezeit so weit abgekürzt hat, daß insgesamt 60 Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Wenn dagegen, wie es in der Regel der Fall ist, beim Todesfall des Versicherten ein Anspruch auf Rente nicht besteht, so wird auf Antrag die Hälfte, bei freiwillig Versicherten drei Viertel, der gezahlten Beiträge zurückerstattet. Anspruch an diese Rückzahlung haben jedoch ausschließlich die Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterbliebenen Kinder

unter 18 Jahren. Die vielfach verbreitete Meinung, daß auch Eltern, oder andere Angehörige, die von dem Verstorbenen unterstützt worden sind, die Beitragsteile zurückfordern könnten, ist eine irrige.

Auskunft über diese Fragen erteilen der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, sowie die Ortsausschüsse der Vertrauensmänner in den einzelnen Städten und Gemeinden. Die Geschäftsstelle des Berliner Ortsausschusses — Sprechstunde täglich von 1—3 Uhr — befindet sich **Lottwellstr. 4, I, Zimmer 5.**

Die Jahresausstellung im Münchener Glaspalast gesichert. — In der Hauptversammlung der Münchener Künstlergenossenschaft wurde auch die Frage behandelt, ob eine Ausstellung im Kriegsjahr 1915 stattfinden solle. Es wurde einstimmig beschlossen, eine solche im Glaspalast abzuhalten. Sie wird alle Räume des Baues füllen und am 1. Juli, also einen Monat später als sonst, eröffnet werden.

Kriegsmusik-Ausstellung zugunsten bedürftiger Musiker. — Der Wiener Tonkünstler-Verein veranstaltet in der Zeit vom 4. bis 9. Mai im Musikvereins-Gebäude eine Kriegsmusik-Ausstellung, die alte und neue Kriegsmusik in Handschrift und Druck vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, ferner historische Musikinstrumente, seltene Kupferstiche, Porträts berühmter Führer und Feldherren umfaßt. Im Rahmen der Ausstellung sind auch musikalische Veranstaltungen geplant, die interessante ältere und neue Werke der Kriegsliteratur bringen sollen. Der Reinertrag der Kriegsmusik-Ausstellung fließt der Kriegsfürsorge des Wiener Tonkünstler-Vereins zugunsten bedürftiger Musiker zu. Durch Mitwirkung einer großen Zahl öffentlicher und privater Sammlungen des In- und Auslandes verspricht die Ausstellung ein überaus wertvolles kulturhistorisches Dokument zu werden. Sammler, die im Besitze von interessantem Material sind, werden gebeten, dies ehestmöglich dem Ausstellungs-Komitee des Wiener Tonkünstler-Vereins, **Wien I, Karlsplatz 6**, zur Verfügung zu stellen.

sk. Bestrafung eines Buchhändlers wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften. Urteil des Reichsgerichts vom 13. April 1915. — Der Buchhändler **Oswald Schladitz** in Berlin leitete seit 1906 zwei Gesellschaften m. b. H., **Schladitz & Co.** und **Bersandhaus Berlin**, deren alleiniger Gesellschafter er und die Witwe **Behr** waren. Die Firma **Schladitz & Co.** diente zum Betrieb einer Versandbuchhandlung hauptsächlich für pikante Literatur, während das **Bersandhaus Berlin** einen ausgebreiteten Handel mit hygienischen Artikeln trieb. Die Seele beider Unternehmen war bis in die letzte Zeit **Schladitz** selber, da er als bestimmender Geschäftsherr in den Büro- und Lagerräumen tätig war, die Korrespondenz überwachte und über die Kasse verfügte. Nach außen hin fungierten jedoch vom Juli 1909 als »Geschäftsführer« im Sinne des G. m. b. H.-Gesetzes verschiedene Angestellte, die öfters wechselten, in den letzten Jahren, von 1912 an, der Kaufmann **Brink**. Mit dieser merkwürdigen Verteilung der geschäftlichen Verantwortung und seinem Verzicht auf den ihm in erster Linie gebührenden nominellen Geschäftsführerposten erstrebte **Schladitz**, sich einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung wegen irgendwelcher Gesetzwidrigkeiten im Geschäftsbetriebe zu entziehen. Aus gleichem Grunde erfolgte auch der Buchversand zum Teil nicht unmittelbar von Berlin aus, sondern auf dem Umweg über eine Wiener Zweigstelle, die ein früherer »Geschäftsführer« des Berliner Hauptgeschäftes, der Buchhändler **Berger**, angeblich als unabhängiger Kommissionär, tatsächlich aber als unselbständiger Beauftragter des **Schladitz** leitete.

Im Jahre 1914 wurde gegen **Schladitz** als tatsächlichen und gegen **Brink** als rechtlich verantwortlichen Geschäftsleiter Anklage erhoben, zunächst wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften (Vergehen gegen § 184, 1 StGB.), die in den Jahren 1912 und 1913 durch den teils auch über Wien erfolgten Versand von pikanten und obszönen Büchern, darunter das in der sexuellgefärbten Literatur wohlbekannte »Lustwäldchen« und ein ähnliches, »Nixchen« betiteltes Werk, ferner durch Vertrieb von Prospekten erfolgt sein soll. Der zweite Anklagepunkt betrifft ein Vergehen gegen § 184, 3 StGB. (Ankündigung zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstände), das in den Geschäftsbereich des Versandhauses Berlin fällt, und in der Reklame für allerhand Empfängnisverhütungsmittel erblickt wird, deren Ankündigung und Anpreisung bekanntlich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausnahmslos, soweit die antikonzeptionelle Zweckbestimmung erwiesen ist, dem Verbot des § 184, 3 StGB. unterliegen.

Das Landgericht Berlin II, das über die fraglichen Schriften, ihren literarischen und wissenschaftlichen Wert und ihren etwaigen pornographischen Charakter die Gutachten der Sachverständigen **Hans Ostwald**, **Eduard Fuchs**, **Reifenstein** und **Gheimrat Möhe** eingeholt hatte, hielt den Nachweis der Verbreitung unzüchtiger Schriften und der Ankündigung unzüchtigem Gebrauche dienender Gegenstände